

## PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 18.06.2010

Internet

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

### **Verwaltungsgericht Bremen: In Sachen Affenversuche liegen schriftliche Urteilsgründe im Klageverfahren sowie Beschluss im Eilverfahren vor.**

#### **Klageverfahren:**

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen (VG) hatte mit Urteil vom 28.05.2010 in dem Rechtsstreit (5 K 1274/09) über die Genehmigung der Affenversuche ein Urteil verkündet. Das VG gab der Klage von Professor Kreiter – Leiter des Instituts für Hirnforschung an der Universität Bremen - gegen die beklagte Freie Hansestadt Bremen teilweise statt:

- das VG hob die ablehnenden Bescheide der Beklagten auf und
- verpflichtete die Beklagte, über den Genehmigungsantrag neu zu entscheiden.

Zu der darüber hinaus von Professor Kreiter begehrten Genehmigung hat das Gericht die Beklagte nicht verpflichtet. Die Berufung wurde zugelassen.

Die Entscheidungsgründe liegen nun in schriftlicher Form vor.

Die Beklagte ist danach verpflichtet, im Zuge der Neubescheidung den Sachverhalt durch Sachverständigengutachten weiter aufzuklären. Zu klären sei sowohl die Belastung der Versuchstiere als auch die Bedeutung des Forschungsvorhabens. Die von der Beklagten im Widerspruchsverfahren eingeholten beiden Gutachten zur Belastungseinschätzung der Tiere genügten nicht den Anforderungen an eine ausreichende Sachaufklärung. Für das Forschungsvorhaben habe die Beklagte bislang keine gutachterliche Stellungnahme eingeholt sondern lediglich eine eigene Bewertung vorgenommen.

Zudem berufe sich die Beklagte bei der vergleichenden Abwägung von Nutzen und Schaden zu Unrecht auf den zwischenzeitlich eingetretenen „gesellschaftlichen Wertewandel“. Die Berücksichtigung derartiger Entwicklungen sei vorliegend Aufgabe des Gesetzgebers und nicht der rechtsanwendenden Behörde. Schließlich habe die Beklagte in rechtswidriger Weise – mit Blick auf die Grundlagenforschung – auf das Fehlen eines konkreten Nutzens bzw. die Unsicherheit, wann die angestrebten Ergebnisse erreicht würden, abgestellt. Sie unterlaufe damit die Entscheidung des Gesetzgebers, der ein gleichberechtigtes Nebeneinander der legitimen Versuchszwecke „Grundlagenforschung“ und „angewandte Forschung“ vorsehe.

Das Gericht hat von einer eigenen Sachaufklärung abgesehen. Dies ist ausnahmsweise in besonders gelagerten Fällen möglich. Einen solchen Ausnahmefall hat das Gericht gesehen, da es um die Klärung komplexer fachwissenschaftlicher Sachverhalte gehe. Von der

---

Verantwortlich:

Verena Korrell · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 2724 · F: 0421-361 6797 · e-mail: [verena.korrell@verwaltungsgericht.bremen.de](mailto:verena.korrell@verwaltungsgericht.bremen.de)

Friedemann Traub · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10549 · F: 0421-361 6797 · e-mail: [friedemann.traub@verwaltungsgericht.bremen.de](mailto:friedemann.traub@verwaltungsgericht.bremen.de)

Genehmigungsbehörde sei nun auch zu prüfen, ob durch geeignete Nebenbestimmungen wie z. B. Auflagen, eine Genehmigungsfähigkeit geschaffen werden kann.

**Eilverfahren:**

Über das Eilverfahren (5 V 1524/09) hat das Gericht mit Beschluss vom 16.06.2010 entschieden. Es hat der Behörde aufgegeben, Prof. Kreiter über den 19.10.2009 hinaus Tierversuche nach Maßgabe des Eilbeschlusses vom 19.12.2008 (5 V 3719/08) vorläufig zu gestatten. Das gilt längstens bis zum Ablauf von 2 Monaten nach Zustellung des Bescheides, der infolge des Urteils vom 28.05.2010 zu erlassen ist, längstens jedoch bis zum 30.11.2011 (Ende des 3 - jährigen Genehmigungszeitraumes).

Wie bereits im ersten Eilverfahren konnte das Gericht seine Entscheidung nur auf Grundlage einer Folgenabwägung ohne Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des von Prof. Kreiter geltend gemachten Genehmigungsanspruchs treffen. Das Gericht hat darauf verwiesen, dass auch nach Durchführung des Widerspruchs- und Klageverfahrens die bereits im ersten Eilverfahren aufgezeigte erforderliche weitere Sachaufklärung ausstehe. Die dadurch eingetretene Zeitverzögerung müsse sich die Behörde zurechnen lassen. Es bleibe beim deutlichen Überwiegen des Interesses von Prof. Kreiter an der vorläufigen Gestattung seiner genehmigungspflichtigen Tätigkeit gegenüber den – in die vorzunehmende Interessenabwägung einzustellenden – Belangen des Tierschutzes.

Anliegend werden die Entscheidungen in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt:

Klageverfahren 5 K 1274/09 – Urteil vom 28.05.2010:

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de/sixcms/media.php/13/09k1274-u01.pdf>

Eilverfahren 5 V 1524/09 – Beschluss vom 16.06.2010:

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de/sixcms/media.php/13/09v1524-b03.pdf>